Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 29

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 7ten August.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

DiätenReglement.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs-Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz rc. fügen hiermit zu wissen:

Uns ist geziemend vorgetragen worden, wie die vorliegende DiätenRegulative in Unsern alten Landen bey gestiegenen Bedürfnissen und Preisen der Lebensmittel nicht mehr zu den wirklichen nothwendigen Ausgaben im Verhältniß stehen, und durch einzelne Verordnungen und Observanzen manchmal geändert und in einen Zustand der Ungewißheit gekommen sind, auch die vorhin obgewaltete Verschiedenheit des desfallsigen Herkommens in den neuen Landen die Einführung einer zweckmäßigen Einförmigkeit nothwendig mache. Da nun der Diener durch Verschickungen nicht in den Fall kommen muß, bey anständiger Einschränkung doch noch von dem Seinigen zusetzen zu müssen, dagegen auch der Staat mit Recht Sicherung erwartet, daß nicht dergleichen Verschickungen mißbraucht werden, um auf öffentliche Unkosten sich Vortheile zu verschaffen; so haben Wir nöthig gefunden, für die StaatsDienerschaft Unserer sämmtlichen Lande, geistlichen und weltlichen Standes, nachstehendes neues DiätenRegulativ festzusetzen, das Wir hiermit zur allgemeinen Befolgung und Nachachtung verkünden:

I.) Den Tarif selbst betreffend, ist Unser Wille folgender:

Täglich beziehen zur vollen Diät, oder Vergütung aller, für ihre Person und deren anständigen Unterhalt nöthigen Unkosten:

1.) Unsere Minister und OberHofRichter . . . . . Eilf Gulden;

2.) GeheimeRäthe; Hofrichter, Präsidenten, VicePräsidenten u. Directoren der LandesCollegien, GeheimeReferendarien, Canzler und ViceCanzler, OberJägermeister Neun Gulden;

3.) Land = und OberVögte, Hof = und LandJägermeister, ViceDirectoren der Collegien, GeneralSuperintendenten, GeheimeHof = (oder Legations = Archivs = und Kirchen =) Räthe, OberCammerRäthe, OberHofRäthe und OberHofGerichtsRäthe . Sieben Gulden;

4.) OberForstMeister, OberhofPrediger, Hof = (oder Kirchen = Legations = HofCammer =) Räthe, OberAmtsVerweser, BauDirector, LeibMedici . . . Sechs Gulden;

5.) Justitz = (oder Cammer = Berg = Polizey) Archivs = Canzley = OberAmts = Medicinal = Schul = HofOeconomie =) Räthe, JagdJunker, Stallmeister, HofPrediger Fünf Gulden;

6.) Specialsuperintendenten, UniversitätsProfessoren, GymnasienRectoren, Collegial = und ArchivAssessoren, GeheimeSecretärs und Registratoren, GeneralCassiere, LandrentMeister und Amtleute . . . . . Vier Gulden;

7.) TitularRäthe, ForstMeister, Physici und alle, zu der achten RangClasse gehörige Personen, denen nicht nächst vorhin wegen ihren AmtsVerhältnissen eine höhere Diät angewiesen worden ist, ingleichem ProvincialCassiere, StadtDirectoren, RathsSchultheisen oder RathsBurgermeister der Städte ersten Rangs, (nemlich der, mit voller Jurisdictionen begnadigten Städte.) . . . . . Drey Gulden 40 Kreutzer.

8.) RechnungsRäthe, OberRevisoren, wirkliche Secretarien und Registratoren des Archivs = oder Provinz = und KirchenCollegien, PhysicatsVerweser, Stättmeister, StadtRichter oder StadtAnwälde und RathsConsulenten der Städte ersten Rangs Drey Gulden 20 Kr.;

9.) Revisoren, Secretarien und Registratoren der GeneralCommissionen, Geheime = und OberHofGerichtsCanzlisten, AmtsCommissarien, OberAmtsAssessoren, Verrechner, Advocaten, OberFörster oder OberJäger . . . . . Drey Gulden;

10.) Canzlisten, Amtsschreiber, Buchhalter, CanzleyPractikanten, AmtsSchultheisen, LandPfarrer, Land = oder MedicinalChirurgen, StadtBaumeister, StadtWaldmeister und RathsConsulenten der Städte zweyten Rangs, StadtGerichts = oder RathsGlieder der Städte ersten Rangs . . . . . Zwey Gulden 30 Kr.;

11.) Scribenten, AmtsPractikanten, OberSchulzen, Stadtgerichts = und RathsGlieder der Städte zweyten Rangs, Amts = oder geschworne Chirurgen, Frühmesser, Helfer, Lehrer an MittelSchulen, die nicht Professoren sind . . . Zwey Gulden;

12.) Schultheisen, Staabhalter, Vögte, Anwälde, Förster, Zollbereuter, Quartier = oder ViertelMeister, gemeine Chirurgen, StadtSchulLehrer, CanzleyDiener Ein Gulden 30 Kr.;

13.) CanzleyBoten, PolizeyDiener, StadtMößner, LandSchullehrer Ein Gulden 12 Kr.;

14.) DorfGerichtsLeute, Stadt = oder RathsDiener, AmtsBoten, gemeine Bader, SchulProvisoren oder SchulPräceptoren . . . . . Ein Gulden;

15.) Diener der Räthe, täglich . . . . . Vierzig acht Kr.;

16.) WaldGesellen, Hatschiere, DorfBoten und sonst Diener aus der untersten Classe; . . . . . Vierzig Kr.;

II.) Die Regeln der Anwendung betreffend,

ist ferner Unser Wille:

17.) Wo Wir Unsere Minister und Räthe in diplomatischen Geschäften oder sonst mit Aufträgen, womit ein besonderer RepräsentativCharacter verbunden ist, versenden, da findet diese Ordnung keine Anwendung, sondern dieselben leben auf Rechnung mit der, neben der erforderlichen Wohlanständigkeit zu beobachtenden billigen Mäßigung, und geben darüber von Zeit zu Zeit und jedesmal wenigstens mit dem Schluß ihres Geschäfts ihre Rechnung ein, wann Wir nicht bey einem, ihnen ertheilenden Auftrag wegen der Kosten mit ihnen ein besonderes Einvernehmen zu treffen gutfinden, oder sie selbst es thunlich und für sich vorzüglich achten, ihre Ansätze diesem DiätenReglement gemäß zu machen. Uiberhaupt

18.) erstreckt sich die Verbindlichkeit dieses DiätenReglements hauptsächlich auf Geschäfte, die innerhalb Landes zu verrichten sind, und wo Wir also von den Wirthen erwarten und erwirken können, daß sie Unsere Räthe und Diener in der Kostenzahlung billig halten und sie mit übermäßigen Ansätzen nicht übernehmen. In diesen Fällen darf es nie überschritten werden. Wo Wir hingegen Geschäfte ausser Landes ihnen auftragen, da lassen Wir Unsern Dienern die Wahl, ob sie entweder obige Diät in Ansatz bringen oder auf Rechnung zehren wollen: nur müssen sie, wann sie letztres wählen, allen Aufwand, der nach Verhältniß ihres Standes für Uibermaaß zu achten wäre, melden, als er sonst bey der Decretur gestrichen wird, und müssen über alles eine specifique, mit den Ausgabs-Scheinen belegte Rechnung übergeben. Auch

19.) macht die oben angegebene Verschiedenheit der Diäten nach verschiedenen Klassen der Diener hauptsächlich die Regel in Absicht jener Diener aus, welchen kein bestimmter Ort oder Bezirk als Kreis ihrer unmittelbaren Dienstleistung angewiesen ist, oder welche (wann sie einen solchen Kreis haben), bey einem Geschäft weswegen Diäten erwachsen, ausser diesem ihrem DienstKreis gebraucht werden. Was hingegen jene Diener betrifft, denen ein solcher bestimmter LocalDienstKreis angewiesen ist, und die innerhalb desselben, jedoch ausser ihrem Wohnort, Geschäfte machen müssen, als z. B. OberVögte, OberAmtsVerweser, OberAmtsRäthe, Amtleute, SpecialSuperintendenten, OberForstMeister, Förster u. dergl. so können diese nur die Diät anrechnen, welche ihrem DienstCharakter nach obiger Classification entspringt, und dürfen um eines Characters willen, der ihnen zu Ehrung ihrer Verdienste, nicht aber zu Bezeichnung ihrer DienstStelle, ertheilt und folglich von andern, ihren Dienst nicht umfassenden StaatsVerhältnissen entnommen ist, z. E. als GeheimeRäthe, HofRäthe, KirchenRäthe u. s. w. keineswegs in jenen LocalDienstGeschäften eine höhere Diät anrechnen, sondern nur, wann sie ausser ihrem DienstBezirk und in Geschäften, die nicht ihrem LocalDienst anhängig sind, durch speciellen Auftrag zu einer GeschäftsVerrichtung gebraucht werden, steht ihnen die solchem Charakter entsprechende Diät zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

20.) So wie übrigens bey dergleichen LocalDienern es überall vordersamst auf ihre Bestallung ankommt, wie weit sie von denen Dienstverrichtungen, die sie entfernt von Haus verrichten, eine Diät zu fordern haben, oder nicht dieser Kosten im Ganzen schon auf ihr DienstEinkommen geschlagen ist, und so wie mithin diese DiätenOrdnung keinem, der in letzterem Fall ist, ein BezugsRecht gewährt; so kann auch derjenige, der über Land solche Geschäfte zu machen hat, wovon er die Gebühren bezieht, (als z. E. ein auf Sporteln stehender Amtsschreiber) in der Regel und wo nicht in besondern Fällen eine Ausnahme in seiner Bestallung gemacht ist, keine Diät anrechnen; ingleichem kann auch derjenige sich nicht auf diese DiätenOrdnung beziehen, der Jahr aus Jahr ein auf dem Land zu arbeiten hat, und dabey auf TagVerdienst gesetzt ist, ingleichem der eine besondere Vergütung oder Accidenz dafür hat, (als z. E. LandScribenten, TheilungsCommissarien, Renovatoren, Förster bey Dienstgängen in ihrem Bezirk) sondern muß sich in solchen Geschäften mit seiner für den Unterhalt seiner Person mitberechneten bestallungsmäßigen TagsGebühr Vergütung oder AccidentalEinnahme begnügen.

21.) Der Bezug obiger vollen Diät versteht sich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend seine Küche erreichen kann. An welchem Tage Jemand noch zu Abend seine Küche erreichen kann, von diesem Tage hat er nur die halbe Summe obigen DiätenAnsatzes zu erheben, und wo er sie schon auf den Mittag wieder zu erreichen im Stande ist, hat er gar nichts zu fordern.

22.) In dieser vorhin bestimmten Diät sind alle auf die persönliche Bedürfnisse des Dieners fallende Ausgaben eingerechnet, mithin darf für ZimmerGeld, Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinkgeld, Rasiren und Frisiren nichts aufgerechnet werden: nur

23.) den zu den zehen ersten obiger ClassenAbtheilungen gehörigen Dienern ist in den Monaten vom October bis April, beyde einschließlich, erlaubt, noch ein Zehendtheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung besonders anzurechnen, wann ihre Abwesenheit über einen Tag andauert.

24.) Wann ein Diener der zehen ersten Ordnungen an dem Ort seines Geschäfts von Unsert- oder eines andern Staats- oder Corporis wegen in Kost und Logis frey gehalten wird; so kann er für diese Zeit der freyen Zehrung keine Diäten fordern; wohl aber, wann er nicht auf Rechnung wirthschaftet, wegen aller unvermeidlichen NebenAusgaben an TrinkGeldern u. s. w. so fern der Aufenthalt nicht über Acht Tage dauert, drey Fünftheile, von Acht Tagen bis vier Wochen die Hälfte, bey jeder über einen Monat andaurenden Abwesenheit aber zwey Fünftheile der oben geordneten Diät täglich als Vergütung anrechnen. Der hingegen, welcher auf Rechnung reiset, rechnet allen unvermeidlichen NebenAufwand nach seinem Betrag auf.

25.) Einen Canzley- oder AmtsDiener ist derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen be-

fugt, welcher einige obrigkeitliche Gewalthandlungen, sey es nun Kraft seines Dienstes oder vermöge eines besondern Auftrags zu vollziehen hat; ingleichem derjenige, welchem einige Unterhandlung Zusammenkünfte mit fremder Herren Räthe oder Dienern obliegen, und der dazu nicht einen eigenen Bedienten mitnimmt.

26.) Wer einen Canzley- oder AmtsDiener oder Boten mitnimmt, kann seinen Bedienten auf öffentliche Kosten nicht besonders mitnehmen, es wäre dann, daß jener zu Verschickungen und andern AmtsVerrichtungen gebraucht werden müßte, die ihn hinderten, zugleich die persönliche Bedienung des Raths oder Beamten zu besorgen; in diesem Fall, so wie wann Jemand einen dergleichen AmtsDiener nicht mitnähme, ist

27.) jeder Rath und Diener der sieben ersten obgedachten Ordnungen berechtigt, wann er will, einen Bedienten mitzunehmen, für welchen aber, es mag nun sein ständiger oder ein für diese Zeit angenommener Lohndiener seyn, er mehr nicht als die oben §. 15 bestimmte Diät anrechnen darf, indem ein Theil seiner eigenen Diät schon einen Theil der Kosten seiner Bedienung, nemlich jenen, umfaßt, die derjenige Rath besonders zahlen muß, der keinen Bedienten mitnimmt, wofür er mithin den etwaig weitern Aufwand, den ihm der Unterhalt des Bedienten macht, auf sich leiden muß.

28.) Jeder Diener der zu den ersten neun der obgedachten Ordnungen gehört, hat überhaupt jeder der zwey folgenden Ordnungen aber (20. und 11.) in der Regel nur alsdann, wann die Entfernung von seinem Wohnort, in die er seines Geschäfts wegen sich begeben muß, mehr als eine Stunde beträgt, die Kosten des Transports noch besonders aufzurechnen. Ausser diesen Fällen muß von jenen der letztgedachten Ordnungen und allen späteren die Anrechnung der TransportKosten durch besondere bekannte oder bescheinigte persönliche oder ZeitVerhältnisse motivirt seyn, wann sie passiren soll.

20.) Die TransportKosten bey jenen, die bey ihrem Dienst keine PferdFourage haben, bestehen bey den sechs ersten oberwähnten Classen in der Vergütung des wirklich, nach Erforderniß der Umstände, aufgewendeten und beschleunigten Fuhrlohns- Fütterungs- und TrinkGeldes, bey den vier folgenden (7. — 11.) inclusive, wann sie nicht mit ein- oder mehreren andern Dienern gemeinschaftlich fahren, oder sonst besondere Umstände der Person oder der Zeit der Fahrt nothwendig machen, in der Vergütung des aufgewendeten Rittlohns- Fütterungs- und Trinkgelds, wegen deren alle Unsere Diener auf genaueste Accordirung des Aufwands, so weit er nicht bestimmte Taxen hat, pflichtmäßig von selbst bedacht seyn werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Auszug aus der Kurbadischen ObergerichtsOrdnung, so weit solche die Aemter mitbetrift, auch für die Parthien und Unterthanen zu kennen nützlich und nöthig ist, um ihren Sachwaltern in Zeiten mit dem Erforderlichen an Handen gehen zu können. (Fortsetzung.)

§. 152.

Das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum), soll auch gegen Urtheile der untern Instanzen beybehalten werden, und daher den Parthien frey stehen, sobald die AppellationsSumme vorhanden ist, dasselbe entweder bey demjenigen Unterrichter, welcher das beschwerende Urtheil gesprochen hat, oder bey dem ihm unmittelbar vorgesetzten Obergericht einzuführen; wo hingegen bey Ermanglung jener Summe, es nur vor dem Unterrichter selbst vorgebracht werden kann.

§. 153.

Es soll aber binnen zwey Monaten, von der Zeit an, daß der Parthie ihre Benachtheiligung bekannt geworden ist, und das zur Ausführung ihres Rechts in dem Weg gestandene Hinderniß sein Ende gewonnen hat, vorgebracht werden.

§. 154.

Derjenige, welcher die Wiederherstellung in den vorigen Stand sucht, muß das, im vorhergehenden §. Gemeldete bescheinigen, und besonders, wenn er wegen neu aufgefundener Urkunden oder Thatsachen um Wiederherstellung bittet, entweder beweisen, oder doch mittelst feyerlichen Eides erhärten, wie er dieselbe zwey Monate vorher, ehe er zum Behuf der Wiederherstellungsbitte ihr Daseyn dem Richter vorträgt, nicht gewußt, oder sie weder gehabt noch sie hat haben können, oder aus guten Ursachen geglaubt hat, daß sie zu seiner Sache nicht dienlich seyen.

§. 157.

Wenn die Wiederherstellung bey dem Oberrichter desjenigen Gerichts gesucht wird, welches das vorige Urtheil ausgesprochen hat, so soll der anrufende Theil, drey Wochen vor der Uibergabe solcher Klage dem vorigen Gericht von seinem Vorhaben geziemende Nachricht ertheilen; dieses aber alsdann schuldig seyn, sämmtliche Acten, nebst Beyfügung der, bey der vorigen Entscheidung unterstellten Gründe, welche der Kläger zu zahlen hat, an den Oberrichter in ihren Originalien dergestalt einzusenden, daß sie vor Ablauf der drey Wochen sicher daselbst einlangen.

§. 167.

Wird die Wiederherstellung vor der Vollstreckung des Urtheils gesucht, so kann diese inzwischen, und ehe jenes Gesuch erledigt ist, nicht geschehen, falls sie wider den ganzen untrennbaren Innhalt des Urtheils gerichtet ist. Enthielte aber dieses mehrere Punkte, deren einer ohne den andern bestehen kann, und jenes Gesuch träfe nur einen derselben: so mag es die Vollstreckung der übrigen Punkte, so wie in allen Fällen die Erledigung des Kostenpunkts der

vorigen Instanzen nicht aufhalten, da der Anrufer letztere, so weit sie ihm zugeschieden waren, auch wenn er gewinnt, auf sich behält.

§. 178.

Für die Revision oder Wiederdurchsicht der Acten, ist die erforderliche Beschwerden Summe, wenn bey den Kurfürstlichen Hofgerichten in erster Instanz geklagt wird, oder wenn bey einem Prozeß zweyter Instanz eine Parthie durch Zwischenklage und Beyklage erst hier neu hinzuträte, die auszuführende Beschwerde, das in voriger Instanz noch nicht verhandelte Interesse des Zwischenklägers oder Beyklägers beträfe, fünfzig Gulden; bey Sachen aber, welche beym Hofgericht in zweyter Instanz entschieden werden, dreyhundert Gulden.

§. 179.

Die Revision muß binnen 6 Wochen, von dem Tag der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, bey dem betreffenden Hofgericht gesucht werden, und zwar so, daß nicht bloß die Anzeige des Vorhabens mit Bitte um Frist zur Ausführung geschehe, sondern die Ausführung selbst muß innerhalb dieser Frist sammt der Vollmacht zu dieser Ergreifung der Revision eingebracht werden; oder wenn je solches aus unhintertreiblichen nothwendig zu bescheinigenden Ursachen zuweilen nicht geschehen könnte: so muß mit jener Anzeige und Fürbitte allemal zugleich schon die vorläufige AuftragsBescheinigung aus PrivatBriefen des Principals, sodann die Angabe der auszuführenden Beschwerden verbunden werden, welche Angabe auch alsdann erforderlich ist, wenn der Revident ohne weitere Ausführung auf die Acten sprechen lassen wollte. Wird nochmals die Frist abgeschlagen: so geht damit, wenn nur der zeitige Auftrag des Prinzipals bescheiniget ist, oder noch bescheiniget werden kann, die Revision selbst nicht, sondern nur das Recht zu einer besondern RechtfertigungsSchrift verloren.

§. 182.

Die nachgesuchte Revision hemmt die noch nicht geschehene Vollstreckung des Urtheils in nemlicher Art wie die Bitte um Wiederherstellung in den vorigen Stand.

§. 187.

Dieses Rechtsmittel der Revision ist jedoch nur für jene, von den Hofgerichten abgeurtheilte RechtsSache bestimmt, welche nicht die Summe von Sechshundert Gulden bey zweyten InstanzSprüchen des Hofgerichts, oder von Einhundert Gulden bey ersten InstanzSprüchen desselben erreichen. Sobald ein UrtheilsSpruch der Hofgerichte diesen Betrag erreicht: so tritt an die Stelle der Revision, das Rechtsmittel der Oberappellation, welches den Vortrag neuer ThatUmstände zuläßt, und vor dem Oberrichter gerechtfertigt und verhandelt wird. (Super Appellation.)

§. 188.

Die Aezeige der Ergreifung dieses RechtsMittels der OberAppellation muß innerhalb zehen

Tagen, von Publication des Urtheils an zu rechnen, bey dem Hofgericht schriftlich eingebracht werden, und zwar unerwartet einer hier nicht nöthigen und nicht Statt findenden Erklärung der Fatalien. Weil jedoch

§. 189.

es oft unmöglich ist, daß innerhalb dieses Zeitraums der Anwald gewiß werde, ob sein Principal der OberAppellation sich bedienen wolle: so hat dieser in Fällen, wo die Appellation zuverläßig ist, weiter noch dreyßig Tage, welche ebenfalls von der UrtheilsEröffnung an zu rechnen sind, innerhalb welcher er um Absendung der Acten an das OberHofGericht bitten muß. Unterläßt er die Einbringung dieser Bitte: so ist seine OberAppellation erloschen.

§. 198.

Bey dem OberHofGericht hat übrigens der OberAppellant drey Monate, vom Tage der UrtheilsPublikation an, um seine RechtfertigungsSchrift einzubringen, welche ihm nicht ohne bescheinigte Ursachen und dann nur einmal auf dreißig Tage erstreckt werden dürfen. Versäumt er diese Frist: so muß, ohne zu warten, auf ein Anrufen des Gegentheils die Rücksendung der Acten an das Hofgericht zu weiterer Rechtsvorkehr erkannt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Auf erhobene Klage Elisabetha Otto, geborne Busch von Heidelberg gegen ihren Ehemann Christian Otto, Burger und Müllermeister daselbst, wegen böslicher Verlassung, wird genannter Otto aufgerufen, binnen 3 Monaten a Dato vor hiesigem Kurfürstlichen Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts gehörig um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht den 4. Jul. 1804.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 27. July dem bereits schon am 10. d. M. zum Major à la Suite der Cavallerie ernannten, in KurWürtembergischen Diensten gestandenen Herrn Christoph Friedrich von Bühler, zugleich als adelichen Stallmeister die Aufsicht Ihres Gestüttwesens in der Pfalzgrafschaft anvertraut; auch denselben bey der Universität Heidelberg zum Unterricht in der Reitkunst und zu Vorlesungen in den PferdeWissenschaften wirklich anzustellen; ferner

den beiden ForstCandidaten, Herrn Carl von Blittersdorf und Herrn Carl von Drais den Charakter und Rang als Jagdjunker beyzulegen, gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.